

Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 16. Februar 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 47

Tag der Bekanntmachung: 13. Juli 2012

Aufgrund des § 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. Februar 2012 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. Februar 2012 die folgende Wahlordnung erlassen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments und für die Wahl der Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU).

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahl zum Studierendenparlament sind auch für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und für nach der Organisationsatzung vorgesehene autonome Nominierungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Studierendenparlament sind immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen sind die nicht beurlaubten Mitglieder der betreffenden Fachschaft. Berechtigt zur Teilnahme am Nominierungsverfahren zum Referat für ausländische Studierende sind alle nicht beurlaubten Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ohne deutsche Staatsbürgerschaft.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar in das Studierendenparlament.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl zum Studierendenparlament eine Stimme. Diese ist für die Verteilung der Studierendenparlamentssitze unter den Wahlvorschlagslisten und die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der gewählten Liste maßgeblich.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Die Mitglieder der Wahlorgane verlieren für die Dauer ihres Amtes das passive Wahlrecht.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Die Wahlorgane können ihren Geschäftsgang nach Maßgabe der Gesetze, der Organisationssatzung und dieser Satzung durch eine besondere Geschäftsordnung regeln. Sie bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 5 Wahlleitung und Wahlausschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, diese oder dieser ist kraft Amtes Mitglied des Wahlausschusses und übt dessen Vorsitz aus.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Dieser bestellt auch die erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sind, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament gewählt werden. Er entscheidet über die Gestaltung der Stimmzettel und der übrigen Wahlunterlagen nach Maßgabe des § 15 dieser Wahlordnung.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Sie werden vom Studierendenparlament nach dem in § 5 Abs. 3 dieser Satzung genannten Verfahren gleichzeitig mit dem Wahlausschuss gewählt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 7 Fristen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten folgende Fristen:

- a) spätestens 72 Tage vor dem Stichtag: Bekanntgabe des Stichtags und Wahl der Wahlorgane
- b) spätestens 58 Tage vor dem Stichtag: Wahlbekanntmachung
- c) 53. bis 39. Tag vor dem Stichtag: Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses
- d) spätestens 17:00 Uhr am 49. Tag vor dem Stichtag: Abgabe der Wahlvorschläge
- e) 42. bis 38. Tag vor dem Stichtag: Einsichtnahme und Korrektur der vorläufigen Gesamtliste
- f) spätestens 37. Tag vor dem Stichtag: Erstellung endgültiger Gesamtlisten
- g) 30. Tag vor dem Stichtag : Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses
- h) 12. Tag vor dem Stichtag: Versendung der Wahlunterlagen
- i) frühestens am 8. Tag vor dem Stichtag: Beantragung von Ersatzwahlunterlagen

(2) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 187 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 8 Wahlstichtag

Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt in Absprache mit dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel den Stichtag der Wahl.

§ 9 Wahl der Wahlorgane

(1) Die Mitglieder der Wahlorgane werden vom Studierendenparlament gemäß der Frist in § 7 Abs. 1 Bst. a) gewählt.

(2) Dabei sollen nach Möglichkeit Vorschläge aller im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen berücksichtigt werden.

§ 10 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Sie beinhaltet:

1. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Wahlunterlagen abgestimmt werden darf,
2. die genaue Angabe des Tages und der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe gemäß § 7 Abs. 1 Bst. k) sowie einen Hinweis auf die Standorte gekennzeichnete Wahlurnen und auf die Möglichkeit der Briefwahl,
3. die genauen Angaben zu den Orten der Wahlräume sowie Zeiten der Stimmabgabe für die Urnenwahl,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede oder jeden Wahlberechtigten,
5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
6. den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in dem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
7. die Aufforderung, fristgerecht Kandidaturen nach Maßgabe des § 12 anzumelden,
8. einen Hinweis darauf, wann und wo der Wahlausschuss zu erreichen ist,
9. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlberechtigte, die keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen haben, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ersatzunterlagen beantragen können,
10. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist,
11. einen Hinweis darauf, dass das Nominierungsverfahren zum Referat für Ausländische Studierende gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenparlament durchgeführt wird.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter ist in ein Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Anschrift,
5. Matrikelnummer,
6. Fachschaftszugehörigkeit,
7. Wahlberechtigung zum Nominierungsverfahren des Referats für Ausländische Studierende.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist gemäß § 7 Abs. 1 Bst. c) auszulegen. Der Wahlausschuss gibt Zeit und Ort der Auslegung bekannt.

(5) Hält eine Studentin oder ein Student ihre oder seine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie oder er persönlich innerhalb der Auslegungsfrist unter Angabe der Tatsachen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel Berichtigung verlangen. Sind Tatsachen offenkundig oder amtsbekannt, so ist die

Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über die Berichtigung entscheidet unverzüglich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Wahlausschusses. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Tages nach der Mitteilung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.

(6) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist gemäß § 7 Abs. 1 Bst. g) unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit der Unterschrift des Wahlleiters abzuschließen.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Ein Vorschlag muss mindestens ein Fünftel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung der Wahlbewerberinnen und -bewerber beizufügen. Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Ist aus Sicht der Vorschlagenden eine Berücksichtigung zu gleichen Teilen nicht möglich, so haben sie die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagers (Liste) und für jede Bewerberin und jeden Bewerber Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Matrikelnummer und Studienfach enthalten. Der Wahlvorschlag für das Nominierungsverfahren zum Referat für Ausländische Studierende kann außerdem die Angabe des Herkunftslandes enthalten.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum in § 7 Abs. 1 Bst. d) genannten Zeitpunkt beim Wahlausschuss einzureichen. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlausschuss eine Bestätigung ausgestellt.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb der in § 7 Abs. 1 Bst. e) genannten Frist über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. nicht die erforderliche Kandidatenzahl gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 enthalten,
4. einen nicht wählbaren Kandidaten benennen,
5. ohne Einverständniserklärung der Wahlbewerber eingehen.

(3) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum Ende des in § 7 Abs. 1 Bst. e) genannten Zeitraums nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.

(4) Der Wahlausschuss erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge gemäß § 7 Abs. 1 Bst. d) eine vorläufige Gesamtliste der voraussichtlich zugelassenen Wahlvorschläge. Diese Aufstellungen sind im Wahlamt im in § 7 Abs. 1 Bst. e) genannten Zeitraum zur Einsichtnahme auszulegen.

(5) Den Kandidaten endgültig nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.

(6) Enthält ein Wahlvorschlag nicht wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten oder fehlen Einverständniserklärungen von Wahlbewerberinnen oder -bewerbern und sind diese Fehler nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist behoben worden, so streicht der Wahlausschuss die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag und lässt den Wahlvorschlag ohne diese Kandidaturen zu; § 12 bleibt unberührt.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens zum in § 7 Abs. 1 Bst. f) genannten Termin erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Aufstellung der zugelassenen Listen. Die Reihenfolge in dieser Aufstellung wird durch das Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl festgelegt. Gegenüber der vorangegangenen Wahl neu hinzukommende Wahlvorschläge werden am Ende der Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 15 Wahlunterlagen

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält die folgenden amtlichen Wahlunterlagen:

1. einen Wahlschein,
2. den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament,
3. den Stimmzettel für die Wahl der entsprechenden Fachschaftsvertretung,
4. den Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament und zur Fachschaftsvertretung,
5. Wahlbriefumschlag.

(2) Die ausländischen Studierenden erhalten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen einen Stimmzettel für das Nominierungsverfahren zum Referat für ausländische Studierende des AStA. Der Wahlumschlag nach Absatz 1 Nr. 4 ist für die Stimmabgabe zu verwenden.

(3) Den Wahlunterlagen soll je ein Merkblatt in deutscher und englischer Sprache beigelegt werden, das die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(4) Die für die Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Studienfach. Bei Listen, die von mehreren Gruppierungen eingereicht werden, wird auf Wunsch die Gruppierung oder die Bezeichnung „unabhängig“ genannt. Die Stimmzettel für das Nominierungsverfahren zum Referat für Ausländische Studierende enthalten zusätzlich die Angabe des Herkunftslandes der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern das Land im Wahlvorschlag angegeben ist. Überlange Angaben können vom Wahlausschuss gekürzt werden.

(5) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am in § 7 Abs. 1 Bst. h) genannten Tag abzusenden.

(6) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter auch am in § 7 Abs. 1 Bst. i) angegebenen Tag keine Unterlagen erhalten oder sind die zugesandten Unterlagen unvollständig oder unrichtig oder abhanden gekommen, so kann sie oder er bis einen Tag vor dem Stichtag bei einem Mitglied des Wahlausschusses Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 16 Wahlhandlung

(1) Die oder der Wahlberechtigte gibt ihr oder sein Votum in der Weise ab, dass sie oder er auf dem amtlichen Wahlschein Familiennamen, Vornamen sowie Fachschaftszugehörigkeit einträgt und auf dem amtlichen Stimmzettel durch Ankreuzen deutlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme zukommen soll.

(2) Die gekennzeichneten Stimmzettel werden in den zugehörigen Wahlumschlag gelegt. Den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein legt die oder der Wahlberechtigte einzeln in den Wahlbriefumschlag, der verschlossen an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter gesendet wird. Der Einwurf des Wahlbriefes in eine der zu diesem Zweck aufgestellten und gekennzeichneten Wahlurnen innerhalb der für die Stimmabgabe bekannt gegebenen Zeit gilt als Zugang an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

Dritter Abschnitt **Ermöglichung der Urnenwahl**

§ 17 Vorbereitung der Urnenwahl

(1) Den Wählerinnen und Wählern wird die Möglichkeit eröffnet, neben der Briefwahl ohne Übersendung eines Wahlbriefes in einem Wahlraum zu wählen (Urnenwahl).

(2) Für die Urnenwahl sind ergänzend die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts zu beachten; sie gehen, sofern sie von den übrigen Bestimmungen dieser Satzung abweichen, diesen vor. Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

§ 18 Wahlunterlagen

Jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der an der Urnenwahl teilnimmt, erhält die Stimmzettel gemäß § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, sowie einen Wahlumschlag, auch wenn sie oder er diese bereits gemäß § 15 erhalten hatte. Wahlschein und Merkblatt werden nicht erneut ausgegeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aushändigung weiterer Unterlagen zulassen, um eine gemeinsame Durchführung der Urnenwahl zusammen mit den Gremienwahlen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Rechtsgrundlagen zu ermöglichen.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Die oder der Wahlberechtigte hat sich vor Aushändigung der Wahlunterlagen durch ein geeignetes Ausweisdokument über ihre oder seine Person auszuweisen. Geeignete Ausweisdokumente sind insbesondere amtliche Lichtbildausweise.

(2) Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden der Wählerin oder dem Wähler die Wahlunterlagen ausgehändigt und ein Sperrvermerk über die erfolgte Stimmabgabe im Wählerverzeichnis angebracht. Eine weitere Stimmabgabe ist hiernach nicht möglich; ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers ist ungültig.

(3) Jede Beeinflussung von Wahlberechtigten am unmittelbaren Ort der Stimmabgabe hat zu unterbleiben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

Vierter Abschnitt Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung

§ 20 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Ende der Wahl wird unter Aufsicht des Wahlausschusses das Wahlergebnis durch Stimmenauszählung ermittelt. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

(2) Den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden einzeln der Wahlschein und die Wahlumschläge entnommen. Die Wahlscheine und Wahlumschläge werden mit den Eintragungen in dem Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt.

(3) Nach Einwurf aller Wahlumschläge für die betreffende Wahl in die Wahlurnen erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu regelnden Verfahren.

§ 21 Bewertung der Stimmen

(1) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. sie keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein enthalten,

2. der Wahlschein nicht mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis übereinstimmt,
3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt sind oder der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
5. kein amtlicher Wahlbrief verwendet wird,
6. ein Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis vorliegt,
7. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt.

Ungültige Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt. Darin enthaltene verschlossene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
2. mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet sind,
3. sie keinen Wahlvorschlag kennzeichnen,
4. sie sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind,
5. sie Einschränkungen oder Zusätze enthalten.

Stimmt bei einer Briefwahl die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wählerverzeichnis und Wahlschein überein, so gilt der in diesem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ungültig. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das Gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

(3) Ungültige Stimmzettel oder Wahlbriefe werden gesondert von den übrigen Stimmunterlagen verwahrt.

(4) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehr Kandidaten der gleichen Liste gekennzeichnet worden, dann gilt dies nur als Listenvotum.

§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, die Reihenfolge der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen, die Zahl der abgegebenen Wahlbriefe und die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel fest.

(2) Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe gelten als nicht abgegebene Wahlbriefe.

§ 23 Verteilung der Sitze, Regelung des Nachrückverfahrens

(1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt gemäß dem Verfahren Saint Laguë-Schepers. So ist die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze festzustellen anhand der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen durch aufeinanderfolgende ungerade Zahlen beginnend mit eins ergeben.

(2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Stimmenzahlen mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze frei. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Stimmenzahlen vor, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihung aufgrund § 23 Abs. 1 zuzuteilen. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber über die Zuweisung des Sitzes.

(4) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der

Reihenfolge gemäß § 24 Abs. 1 Nachrückerinnen oder Nachrücker für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist für einen Wahlvorschlag eine Nachrückerin oder ein Nachrücker nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den beim Nominierungsverfahren zum Referat für Ausländische Studierende die meisten Stimmen entfallen, ist Kandidatin oder Kandidat für das Referat für Ausländische Studierende.

§ 24 Niederschrift des Wahlausschusses

(1) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss in jedem Fall enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den Zeitpunkt, Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe;
6. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag sowie innerhalb des Wahlvorschlags sowie für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 25 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und der Ersatzmitglieder in der Hochschule vorläufig bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der abgegebenen und der nicht abgegebenen Wahlbriefe,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,
5. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.

(2) Die vorläufige Bekanntmachung erfolgt durch Aushang für die Dauer einer Woche.

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jeder und jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach der vorläufigen Bekanntmachung gemäß § 26 dieser Satzung durch schriftlichen Einspruch oder zur Niederschrift beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht und der Verstoß eine Wahl betrifft, zu der die beschwerdeführende Person wahlberechtigt ist.

§ 27 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses bis zur durch den Wahlprüfungsausschuss durchgeführten Wahlprüfung vorläufig gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl zu prüfen.

(2) Zur Prüfung der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss

unverzöglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit Anlagen vorzulegen.

(3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durch den Wahlausschuss anzuordnen.

(4) War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß sich nicht auf die Sitzverteilung auswirkt. Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(6) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und durch Aushang für die Dauer einer Woche bekannt zu machen.

(7) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Der Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie denjenigen Personen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, steht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage zum Verwaltungsgericht offen.

§ 28 Wiederholungswahlen

(1) Auf Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss bestimmt den Stichtag der Wiederholungswahl.

(2) Kann der Wahlausschuss aus wichtigem Grund nicht zusammentreten, bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Stichtag.

§ 29 Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern

(1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit und durch Rücktritt.

(2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so bestimmt sich die Nachrückerin oder der Nachrücker nach dem Verfahren gemäß § 24 (4).

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung (Satzung) tritt rückwirkend zum Beginn des Sommersemesters 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft in der Fassung vom 16. Februar 2005 (NBI. MBWFK Schl.-H. – H. – S. 173), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Mai 2006 (NBI. MWV Schl.-H. S. 136), außer Kraft.

Kiel, den 16. Februar 2012

Yvonne Dabrowski

Vorsitzende des AStA der CAU